

Kommissionsbericht vom 15. Januar 2018

Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 beschlossen, das Geschäft zur Erstellung des Reglements über die familienergänzende Betreuung einer einwohnerrätlichen Kommission zu übergeben.

Kommissionsmitglieder

Beatrix Delafontaine (FDP), Vorsitz
Sandra Ehrat (SVP)
Sibylle Tschirky (parteilos)

Vertreter des Gemeinderates

Corinne Maag
Roger Paillard

Protokoll

Bettina Meier

Kommissionsbericht

Sandra Ehrat

Bericht aus der Kommission

Am 17. Januar, 14. Februar, 11. April, 22. Mai, 3. Juli, 15. August, 19. und 26. September, 10. November 2017 sowie am 15. Januar 2018 trafen sich die Kommissionsmitglieder zusammen mit den Gemeinderäten Corinne Maag und Roger Paillard zur Überarbeitung der Vorlage des Gemeinderates betreffend einem Reglement über die familienergänzende Betreuung in der Gemeinde Beringen.

Insbesondere wurden nachfolgende Punkte diskutiert:

1. Wahl der Betreuungsplätze
2. Tagesstarife
3. Zwei Modelle zur Unterstützung / Finanzierung
 - 3.1 Institutionen mit Leistungsvereinbarung
 - 3.2 Institutionen ohne Leistungsvereinbarung
4. Budget/Kostendach
5. Administration

1. Wahl der Betreuungsplätze

Die Kommission ist der Meinung, dass es den Eltern bis zu Beginn der Schulpflicht freistehen soll, wo sie ihre Kinder betreuen lassen möchten. Aus diesem Grund soll die Betreuung bis zum Vorschulalter in allen kantonalen und bei Bedarf auch in ausserkantonalen Einrichtungen unterstützt werden. Bedingung ist, dass die Institution die Voraussetzungen der Kantonalen Pflegekinderverordnung erfüllt, eine gültige Betriebsbewilligung besitzt und das Kostendach (siehe Pt. 4) eine Unterstützung zulässt. Einrichtungen im Ausland werden nicht subventioniert.

Ab Beginn der Schulpflicht muss das Kind zwingend in der Gemeinde betreut werden, damit eine Unterstützung bei den Betreuungskosten möglich ist.

Bei der Betreuung in Tagesfamilien, Kinderhorte und Kinderkrippen gilt die gleiche Regelung.

2. Tagesstarife

Die Kommission hat sich intensiv mit verschiedenen Tarifmodellen auseinandergesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Einwohnerratsdebatte die subventionsberechtigte Obergrenze von CHF 120'000.00 Bruttoeinkommen pro Jahr in einigen Voten als zu hoch beanstandet wurde. Letztlich kam die Kommission zum Schluss, dass es sinnvoll ist, mit dem gleichen Staffeltarif zu arbeiten, welcher in der Stadt Schaffhausen Anwendung findet.

Folgende Argumente waren für die Kommission ausschlaggebend:

- Eine gesunde soziale Durchmischung ist wichtig für eine Betreuungseinrichtung. Entsprechend soll auch für „Besserverdienende“ eine Unterstützung möglich sein. Bei höheren Einkommen ist der Unterstützungsbeitrag durch die Gemeinde tiefer.
- Die Stadt Schaffhausen verfügt über langjährige Erfahrung mit dem vorgeschlagenen Tarifmodell, welches sich bewährt hat. Ohne Erfahrungswerte ein eigenes Tarifmodell in Beringen aufzubauen, ist nach Einschätzung der Kommission ein zu grosses Risiko.

3. Modelle zur Unterstützung / Finanzierung

Die Vorlage des Gemeinderates sah vor, dass die Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, bei der Gemeinde jeweils ein Gesuch einreichen und die von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten beilegen. Die Gemeinde hätte dann nach Prüfung aller Daten, insbesondere des Bruttoeinkommens, die Gemeindebeiträge berechnet und ausbezahlt. Die Kommission hält dieses Vorgehen nicht für optimal, da es

- einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht
- die Erziehungsberechtigten die Beiträge erst rückwirkend erhalten, was Verdienende mit tiefem Einkommen in schwierige Situationen bringen könnte.

Die Kommission favorisiert deshalb die Variante analog der Praxis in der Stadt Schaffhausen, wonach die Erziehungsberechtigten alle notwendigen Informationen zur Anmeldung direkt mit der Betreuungseinrichtung austauschen. Die Betreuungseinrichtung stellt den Erziehungsberechtigten jeweils eine Rechnung. Den Gemeindeanteil rechnet die Betreuungseinrichtung auf Basis einer Leistungsvereinbarung vierteljährlich für alle subventionsberechtigten Plätze direkt mit der Gemeinde ab.

Die Kommission erachtet dieses Vorgehen als praktikabler. Als Nachteil sieht sie, dass Erziehungsberechtigte ihre Einkommensverhältnisse bei der Betreuungseinrichtung offenlegen müssen, was auf den ersten Blick störend erscheint. Die Kommission gibt aber zu bedenken, dass bei der Betreuung von Kindern oft noch wesentlich vertraulichere Details aus dem Leben ersichtlich werden und deshalb aus gutem Grund alle Mitarbeitenden der Einrichtungen der Schweigepflicht unterliegen. Zudem zeigt die jahrelange Praxis der Stadt Schaffhausen, dass dieses Vorgehen etabliert ist.

Das oben beschriebene Vorgehen eignet sich für die Betreuungsinstitutionen innerhalb der Gemeinde, mit denen eine Leistungsvereinbarung über die Anzahl der subventionierten Plätze (Kostendach) abgeschlossen wurde. Die Kommission geht davon aus, dass die grosse Mehrheit der Erziehungsberechtigten auf diese Lösung zurückgreift.

Im Ausnahmefall möchte die Gemeinde Kleinkinder bis zum Vorschulalter die Betreuung auch in Institutionen ausserhalb Beringens ermöglichen. In diesen Fällen ist ein anderer Ablauf notwendig (siehe Pt. 3.2 – Institutionen ohne Leistungsvereinbarung).

3.1 Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen

Die Kommission schlägt vor, dass die Gemeinde auf Basis der Subventionsverordnung mit den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Beringen individuelle Leistungsaufträge aushandelt, in welchen der maximale Subventionsbeitrag, respektive die Anzahl der subventionierten Plätze ausgewiesen sind. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates zu entscheiden, mit welchen Betreuungseinrichtungen die Gemeinde Leistungsaufträge abschliesst. Allerdings können nur Krippen und Tagesplätze unterstützt werden, die den Kantonalen Richtlinien entsprechen und die über eine gültige Betriebsbewilligung der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) verfügen oder die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen ist.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für eine Betreuungsinstitution entschieden haben und diese über freie subventionierte Plätze verfügt, klären Erziehungsberechtigte und Institution die Formalitäten. Aufgrund dieser Daten wird dann die Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Zur Vereinbarung gehören die Vertragsbedingungen und das Tarifblatt.

Die Eltern müssen also keinen Antrag für einen subventionierten Platz bei der Gemeinde stellen. Es ist die Betreuungseinrichtung die klärt, ob sie Platz hat und ob die Eltern anhand des Einkommens subventionsberechtigt sind. Entsprechend berechnet die Institution auch den Tagestarif für die Eltern.

Den Gemeindeanteil rechnet die Betreuungseinrichtung auf Basis der Leistungsvereinbarung vierteljährlich für alle subventionsberechtigten Plätze direkt mit der Gemeinde ab.

3.2 Institutionen ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen

Wenn die Erziehungsberechtigten einen Platz bei einer Organisation ohne Leistungsvereinbarung wünschen (geht nur bei Kindern bis zum Vorschulalter), klären sie zuerst mit der Organisation ab, ob ein Platz zur Verfügung steht.

Danach stellen sie bei der Gemeinde Beringen einen Antrag zur Prüfung und allfälliger Kostengutsprache auf Basis des deklarierten Einkommens und der angegebenen Betreuungstage.

Wenn die Gemeinde noch über ausreichende Mittel (Kostendach) verfügt und eine Unterstützung zugesichert hat, können die Erziehungsberechtigten jeweils rückwirkend ihre Unterstützungsansprüche geltend machen. Sie reichen dafür die Originalrechnung und den Zahlungsbeleg bei der Gemeinde ein.

4. Budget / Kostendach

In der Vorlage des Gemeinderates vom 21.11.2016 steht geschrieben, dass es sehr schwierig ist eine Prognose abzugeben, in welcher Höhe die Gemeindebeiträge pro Jahr ausfallen werden. Der Gemeinderat schlug damals vor, von den CHF 30'000.00 auszugehen, welche unter dem Konto „Beiträge an Kinderbetreuung“ (540.3652) ins Budget 2017 aufgenommen wurden. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Form der Subventionierung verunmöglicht ein Kostendach, da die Beiträge jeweils rückwirkend an alle Berechtigten ausbezahlt würden.

In der Kommission ist man sich einig, dass ein Kostendach zwingend notwendig ist, damit man die Kosten im Griff behält. Das von der Kommission vorgeschlagene Modell ermöglicht ein solches Kostendach, da die Unterstützung hauptsächlich über Leistungsaufträge mit den Betreuungseinrichtungen erfolgt. Für die Betreuungen in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen wird ebenfalls ein Beitrag budgetiert, bis zu welchem der Gemeinderat Kostengutsprachen ausstellen kann.

Aufgrund der vorhandenen Zahlen aus der Stadt Schaffhausen schlägt die Kommission vor, dass für das Jahr 2018 CHF 70'000.00 ins Budget aufgenommen wird. Dieser Betrag ist als Kostendach zu verstehen. Die Aufteilung der Gelder für die subventionierten Plätze ist Sache des Gemeinderates. Die Festlegung des Kostendaches über den Voranschlag erlaubt relativ kurzfristig und unkompliziert auf Änderungen bei Bedarf zu reagieren und sichert den Einbezug des Einwohnerrates.

5. Administration

Die Einführung eines Reglements über die familienergänzende Betreuung und die damit einhergehende Subventionierung von Betreuungsplätzen verursacht trotz möglichst optimierten Abläufen einen Mehraufwand in der Gemeindeverwaltung. So müssen insbesondere bei Betreuungen in Institutionen ohne Leistungsauftrag die Unterlagen der Erziehungsberechtigten geprüft, die Kostengutsprachen erstellt und abschliessend die geschuldeten Beiträge ausbezahlt werden (die Kommission unterlässt bewusst Angaben über eine allfällige Erhöhung der Stellenprozente, welche nur auf Mutmassungen basieren würde).

Zusammenfassung:

Die Kommission ist sich grundsätzlich einig, dass es die familienergänzende Betreuung in der Gemeinde Beringen braucht. Eva Neumann lieferte mit ihrer ersten Fassung des „Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen“ eine wertvolle Grundlage. Jene Punkte, die bei der Vorstellung der Vorlage im Einwohnerrat zu Fragen und Diskussion führten, konnten zur Zufriedenheit aller Kommissionsmitglieder geklärt werden. Das überarbeitete Reglement lässt individuelle, auf unterschiedliche Familiensituationen abgestimmte Betreuungslösungen (bis zum Vorschulalter auch ausserhalb der Gemeinde) zu, ermöglicht ein verbindliches Kostendach und sorgt für eine schlanke Administration.

Bei ihrer Arbeit wurde die Kommission von Frau Sabina Hochuli, Abteilungsleiterin Kinder- und Jugendbetreuung der Stadt Schaffhausen sowie von Frau Barbara Ulrich, Geschäftsleitung Kinderheimverein unterstützt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat Beringen dem Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (Fassung vom 15. Januar 2018) vorbehältlich des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zuzustimmen.

Die Kommissionsmitglieder:

Beatrix Delafontaine

Sandra Ehrat

Sibylle Tschirky

Beringen, 15. Januar 2018